
Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung ¹

(Änderung vom 23. Februar 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 4. Dezember 2012² wird wie folgt geändert:

§ 23 Anmeldefristen für die Anspruchsjahre 2021 und 2022

¹ Die Anmeldung für die Anspruchsjahre 2021 bzw. 2022 ist bis spätestens am 31. Dezember des jeweiligen Anspruchsjahres einzureichen.

² Bei Personen, über deren Gesuch für das Anspruchsjahr 2021 bzw. 2022 bereits rechtskräftig entschieden wurde, werden wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 14 Abs. 2 berücksichtigt.

§ 23a

Wird aufgehoben.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. März 2021 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-42.

² SRSZ 361.111.